

Kanzlei
Dirk Osterloh II
Rechtsanwalt
Birkenweg 5
26384 Wilhelmshaven
Tel. (04421) 80 79 75

Ausfertigung

**Amtsgericht
Wilhelmshaven**



Geschäfts-Nr.:
6 C 305/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 13.07.2010

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes
Urteil**
In dem Rechtsstreit

der Frau Bettina L

26384 Wilhelmshaven

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Ostertag und Kunert,
Bahnhofstraße 43, 26382 Wilhelmshaven
Geschäftszeichen: 09/112

gegen

1. Frau Daniela B , 26382 Wilhelmshaven

2. Firma HUK-Coburg Haftpflicht-Unterstützungskasse kraftfahrender Beamter
Deutschlands a. G. vertr. d. d. Vorstand Rolf-Peter Hoenen, Bahnhofplatz 1,
96444 Coburg
Geschäftszeichen: Schaden-Nr. 06-11-629/389203-Y-00-SG12BH

Beklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanwalt Dirk Osterloh II, Birkenweg 5,
26384 Wilhelmshaven
Geschäftszeichen: 10/035/20

hat das Amtsgericht Wilhelmshaven auf die mündliche Verhandlung vom 29.06.2010
durch den Richter am Amtsgericht Faße

für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von
110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern die Beklagten nicht vorher
in entsprechender Höhe Sicherheit leisten.

Tatbestand

Anlässlich eines Unfalls, der sich am 24.11.2006 ereignet hatte, wurde die Klägerin körperlich nicht unerheblich verletzt. Der Unfall wurde schuldhaft verursacht von der Beklagten zu 1), deren Fahrzeug bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert war. In dem Verfahren 8 O 688/07 bei dem Landgericht Oldenburg schlossen die Parteien folgenden Vergleich:

- a) Die Beklagten zahlen als Gesamtschuldner an die Klägerin bis zum 05.10.2007 einen Betrag in Höhe von 8.000,00 €.
- b) Mit Zahlung dieses Betrages von 8.000,00 € sind sämtliche wechselseitige Ansprüche der Parteien aus dem Rechtsstreit und dem zugrundeliegenden Sachverhalt, nämlich den Verkehrsunfall vom 24.11.2006 gegen 23.00 Uhr in Wilhelmshaven Bismarckstraße, Ecke Banter Weg erledigt.

Der Vergleichsschluss erfolgte am 11.09.2007.

Bei der Klägerin wurde am 25.11.2006 die plattenosteosynthetische Versorgung einer distalen Tibiaschräg- und spiralfaktur mittels einer winkelstabilen Titanplattenimplantates durchgeführt. Die Materialentfernung gestaltete sich schwieriger, als von der Klägerin vorausgesehen.

Nach dem Vortrag der Klägerin kam es durch die Komplikation bei der Materialentfernung zu einer deutlichen gesundheitlichen Beeinträchtigung mit Bewegungseinschränkungen für insgesamt 6 bis 8 Wochen nach Operation.

Wegen der aufgetretenen Komplikationen macht die Klägerin ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von 1.000,00 € geltend. Die Klägerin ist der Auffassung, dass wegen einer Abweichung vom zu erwartenden seinerzeitigen Kausalverlauf und wegen der Schwierigkeiten bei der Materialentfernung ein weiterer Anspruch besteht.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin anlässlich des Verkehrsunfalls vom 24.11.2006 in Wilhelmshaven im Kreuzungsbereich Bismarck- / Friedrich-Paffrath-Straße / Banter Weg ein restliches Schmerzensgeld

zu zahlen, dessen Höhe ausdrücklich in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 10.02.2010,

2. die Beklagten weiter als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Kosten (Geschäftsgebühr) nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer zu zahlen in Höhe von 155,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Zustellung der Klageerweiterung.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Auffassung, dass in dem Vergleich beim Landgericht eine abschließende Regelung getroffen worden ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden sei nicht vorbehalten worden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Das Gericht ist der Auffassung, dass mit dem Vergleich vom 11.09.2007 eine abschließende Regelung herbeigeführt werden sollte. Der Richter beim Landgericht hatte ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein etwaiger Vergleich inkl. der üblichen Abgeltungsklausel bindende Wirkung für die Zukunft hätte, d. h., sämtliche wechselseitigen Ansprüchen wären damit erledigt (vgl. Bl. 102 d. Beiakte). Einvernehmen bestand lediglich dahingehend, dass hiervon evidente Abweichungen ausgeschlossen sein müssten, die im Ergebnis eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO rechtfertigen würden.

Nach Auffassung des Gerichts stellen die Schwierigkeiten, die bei der Materialentfernung auftraten, eine solche evidente Abweichung nicht dar. So hat die Klägerin in der Klageschrift selbst darauf hingewiesen, dass das Problem der Kaltverschweißung in winkelstabilen Titanimplantaten trotz regelhafter Verwendung eines Drehmomentschraubenziehers bei Implantation der Platten und Schrauben ein bekanntes operatives Problem ist, welches durch die Materialeigenschaft des Titanmaterials begründet ist. Die weiteren Beschwerden der Klägerin stellen demnach keinen atypischen Geschehensablauf dar. Im Übrigen lässt der Wortlaut des Vergleiches keine einschränkende Auslegung zu. Demnach wären auch die Voraussetzungen des § 323 ZPO nicht gegeben.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 91 ZPO zurückzuweisen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar nach den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Faße
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Wilhelmshaven, 14.07.2010

Kalweit

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

